

Vorsicht bei Internetformularen Vertragsformulare haben oft ihre Tücken

Das deutsche Kaufrecht hält für den Käufer einen ganzen Katalog von Gewährleistungsrechten bereit. Ist die Kaufsache mangelhaft, kann der Käufer zunächst die Nachbesserung verlangen. Schlägt diese fehl, kann er vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Daneben bestehen gegebenenfalls sogar Schadensersatzansprüche. Dies gilt grundsätzlich auch beim Kauf gebrauchter Sachen.

Nicht ohne Grund versehen private Anbieter ihre Angebote bei den gängigen virtuellen Auktionsplattformen regelmäßig fast schon reflexartig mit dem Zusatz „Verkauf erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung“. Bietet nun jemand auf diesen Artikel, so erklärt er sich zugleich mit dem Gewährleistungsausschluss einverstanden. Die vom Verkäufer gewünschte Rechtsfolge tritt damit ein: er ist aus der Haftung heraus. Beabsichtigt eine Privatperson nun aber, eine besonders werthaltige Sache - wie etwa einen gebrauchten Pkw - zu verkaufen, soll natürlich nichts dem Zufall überlassen werden. Es wird also üblicherweise ein schriftlicher Kaufvertrag geschlossen, um die getroffenen Vereinbarungen später auch beweisen zu können. Dafür werden häufig Vordrucke aus dem Internet verwendet. Solche Vordrucke haben allerdings die Besonderheit, dass sie für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind. Es handelt sich daher um sog. Allgemeine Geschäftsbedingungen. Durch allgemeine Geschäftsbedingungen kann die Gewährleistung anders als durch einzelvertragliche Vereinbarungen jedoch nur in bestimmten Grenzen ausgeschlossen werden. So ist es beispielsweise unzulässig, durch Allgemeine Geschäftsbedingungen die Haftung für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, auszuschließen.

Da aber eben solche Schäden auch von einem „Ausschluss jeglicher Gewährleistung“ umfasst werden, hat das Oberlandesgericht Oldenburg (Az. 6 U 14/11) unlängst entschieden, dass der Ausschluss der Gewährleistung in diesen Fällen insgesamt unwirksam ist. Der Verkäufer kann sich dann auch nicht darauf berufen, dass der Gewährleistungsausschluss nur in den gesetzlich zulässigen Grenzen Wirkung entfalten soll. Anderenfalls wäre den Verwendern von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nämlich ein Anreiz gegeben, stets für die jeweiligen Vertragspartner möglichst nachteilige Allgemeine Geschäftsbedingungen in ihre Verträge einzubeziehen und auf diese Weise die Grenzen des Zulässigen auszureizen.

Es empfiehlt sich also, ganz genau hinzusehen, wenn man beabsichtigt, ein vorformuliertes Vertragsformular zu verwenden. Ein unbeschränkter Gewährleistungsausschluss ist in diesen

Fällen für den Verkäufer ohne jeden Wert. Der Verkäufer sollte einen schriftlichen Vertrag also – ggf. nach Beratung mit seinem Rechtsanwalt – individuell formulieren.